

## Beitragsordnung IntensivTheater e. V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins IntensivTheater e. V. hat am 08.09.2016 folgende Beitragsordnung beschlossen und in der Vorstandssitzung vom 15.02.2017 mit Wirkung zum 30.04.2017 um die Punkte § 2 Abs. 4 und § 4 ergänzt.

Weitere Ergänzungen per Vorstandsbeschluss vom 26.10.2017 sind mit Fettdruck gekennzeichnet.

### § 1 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall den Beitrag zu **stunden** oder ganz oder teilweise zu erlassen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus erhoben. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Kontaktdaten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

**4. Der Beitrag beträgt:**

a) Fördermitglied „Spender“	<b>25,00 € pro Jahr</b>
b) Fördermitglied „Förderer“ (Einzelperson)	<b>100,00 € pro Jahr</b>
c) Fördermitglied „Förderer“ (Paar)	<b>175,00 € pro Jahr</b>
d) Fördermitglied „Stifter“ (Einzelperson)	<b>250,00 € pro Jahr</b>

**5. Folgende Leistungen können von den einzelnen Mitgliedern in Anspruch genommen werden:**

Spender	Förderer	Stifter (Einzelperson/Paar/Firma)
Ermäßigungen auf Theaterworkshops der IntensivTheater gUG Teilnahme an einer vom IntensivTheater e. V. organisierten Theaterfahrt Mitgliederrabatte (u.a. 25% auf Karten des Saarländisches Staatstheaters)		
Backstage-Führung Probenbesuche Sektempfang bei Besuch einer Aufführung		
	Eine Freikarte bei „Einzelperson“, zwei Freikarten bei „Paar“	Premium-Freikarte

### § 2 Fälligkeit

**1. (weggefallen)**

2. **Der Beitrag ist** jährlich im Voraus fällig. Im Eintrittsjahr jedoch spätestens zwei Wochen nach dem Eintritt in den Verein. Bei unterjährigem Eintritt wird nur der Restbeitrag des laufenden Jahres fällig. In jedem folgenden Jahr der Vereinsmitgliedschaft wird der Beitrag dann jeweils zum ersten Werktag eines Kalenderjahres eingezogen.
3. Im Falle von Nichteinlösung des Mitgliedsbeitrages werden Gebühren erhoben:
  - a) Zahlungserinnerung: 1,50 €
  - b) 1. Mahnung: 3 €
  - c) 2. Mahnung: 6 €
4. **Der bei unterjährigem Eintritt von Fördermitgliedern fällige Restbeitrag des laufenden Jahres wird ab dem ersten Kalendertag des Eintrittsmonats berechnet.**

### § 3

#### Dauer und Kündigung der Mitgliedschaft

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Tod des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie der Auflösung des Vereins.
4. (weggefallen)
5. **Der freiwillige Austritt von Mitgliedern muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann frühestens zum Ablauf eines Jahres nach dem Erwerb der Mitgliedschaft erfolgen.**
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es die Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung an die zuletzt von dem Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten nicht erfüllt.
7. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen an das Mitglied ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### §4

#### Mitgliedsausweis

1. Jedes Vereinsmitglied erhält einen mit einer individuellen Mitgliedsnummer versehenen Mitgliedsausweis.
2. Der Mitgliedsausweis ist nur bei gezahltem Mitgliedsbeitrag und mit Unterschrift des Vereinsmitglieds auf der Rückseite gültig.

3. Der Mitgliedsausweis ist nicht übertragbar.
4. Der Verlust des Mitgliedsausweises ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall wird eine Gebühr von 10,00 € fällig. Nach gezahlter Gebühr wird dem Mitglied ein Ersatzausweis mit neuer Mitgliedsnummer bereitgestellt.
5. Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des IntensivTheater e. V. und nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Ordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.